

Abrechnungsbestimmungen bei Schenkungen

Nachfolgend möchten wir Sie auf eine Problematik aufmerksam machen, die – obwohl sie sich nicht erst seit der Erbrechtsreform stellt – den wenigsten bewusst ist.

Insbesondere bei größeren Vermögen kommt es vor, dass einem Abkömmling beispielsweise zur Absicherung der Ausbildung oder zum Erwerb eines Eigenheims größere Geldbeträge schenkweise zugewendet werden. Gibt es mehrere potentielle Erben, wird in einem solchen Fall oft daran gedacht, eine Regelung zu treffen, wonach das Empfangene auf den Erbteil anzurechnen ist.

Gibt es nur einen Abkömmling und damit nur einen potentiellen Erben, gibt es eine solche Regelung selten, da er ja ohnehin irgendwann alles bekommen soll.

In den meisten Fällen wird dies auch keine Probleme aufwerfen. Was ist aber, wenn es Streit in der Familie gibt und der einzige Abkömmling enterbt – also auf den Pflichtteil gesetzt – werden soll; beispielsweise weil die Ehe, aus der der Abkömmling entstammt, geschieden wurde und der neue (nichteheliche) Lebenspartner zum Alleinerben eingesetzt wird?

Der einzige Abkömmling, der in der gesetzlichen Erbfolge Alleinerbe wäre, erhielte in diesem Falle einen Pflichtteil in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils, also die Hälfte des Gesamtwerts des Nachlasses.

Eine Pflichtteilsentziehung wird in der Regel nicht möglich sein. Ebenso wird man den Abkömmling zu keinem (teilweisen) Pflichtteilsverzicht überreden können. Kommt es zum Erbfall, müsste sich der pflichtteilsberechtigte Abkömmling auf den durch den Alleinerben auszugehrenden Pflichtteil noch nicht einmal dasjenige anrechnen lassen, was er vorab geschenkt bekommen hat. Der – eigentlich enterbte – Abkömmling profitiert damit doppelt vom Vermögen des Erblassers.

Dies lässt sich nur dann verhindern, wenn der Erblasser vor bzw. bei der Zuwendung die Anrechnung auf den Pflichtteil bestimmt hat, was selten geschieht. Selbst dann, wenn bei mehreren potentiellen Erben die Anrechnung auf den Erbteil angeordnet wurde, muss dies nicht für den Pflichtteil in gleicher Weise gelten. Ohne eine ausdrückliche Regelung ist es dem entscheidenden Gericht überlassen, die Anrechnungsregelung auszulegen. Gibt es keine eindeutigen Anhaltspunkte dafür, dass das Geschenk auch auf den Pflichtteilsanspruch angerechnet werden soll, wird dies im Regelfall verneint werden.

Die Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil lässt sich nach Vollzug der Schenkung nicht nachholen.

Sollte die Anrechnungsbestimmung versäumt worden sein, lassen sich die Auswirkungen gegebenenfalls dadurch abmildern, dass dem gewillkürten Erben schenkweise unter Lebenden Vermögen zugewandt wird. Im Rahmen der dann entstehenden Pflichtteilsergänzungsansprüche muss sich der pflichtteilsberechtigte dasjenige, was er vorab erhalten hat, in voller Höhe anrechnen lassen.

Problematisch ist bei dieser Lösung aber, dass der potentielle Erblasser über Teile seines Vermögens bereits zu Lebzeiten verfügen muss, die ihm dann selbst nicht mehr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass sich auch in der Beziehung zu dem jetzt nach dem Willen des Erblassers einzusetzenden Alleinerben u. U. etwas ändern kann. Es sind also Möglichkeiten der Zuwendung zu suchen, die nötigenfalls wieder rückgängig gemacht werden können.

Mit einer eindeutigen Regelung der Anrechnung des Vorempfangs auf den Erbteil **und** den Pflichtteil lässt sich diese Problematik vermeiden.

Eine rechtliche und gegebenenfalls auch steuerliche Beratung vor dem Verschenken größerer Vermögenswerte an potentielle Erben ist in jedem Falle sinnvoll.